

Informationsblatt zum praktischen Semester für Unternehmen

Sie finden hier Informationen zu folgenden Themenkomplexen:

- Ansprechpartner und Informationen
- Das Arbeitsverhältnis im praktischen Semester
- Das Studium während des praktischen Semesters
- Inhalt des Praktikums und Betreuung der Studierenden durch das Unternehmen
- Versicherungsschutz und Durchführungsbestimmungen
- Bestimmungen für den Praktikumsvertrag
- Geheimhaltung und Informationsweitergabe durch die Studierenden

Ansprechpartner und Informationen:

Praktikantenbeauftragter der Fakultät ET/WI

Herr Prof. Dr. Andreas Dieterle: dieterle@haw-landshut.de

Studierenden-Service-Zentrum ET/WI

- Ansprechpartner siehe unter www.haw-landshut.de/studium/service-und-beratung/studierenden-service-zentrum.html
- E-Mail: studienbuero_et@haw-landshut.de;

Informationen:

Dieses Blatt und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der HAW Landshut unter:

Die Hochschule > Fakultäten > Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen > Praktikum

Dieses Informationsblatt enthält wichtige Informationen für Unternehmen, die den Studierenden der HAW Landshut ein praktisches Semester anbieten möchten. Rechtsverbindliche Informationen entnehmen Sie im Bedarfsfalle bitte den unter dem Punkt „Durchführungsbestimmungen“ genannten Dokumenten.

Allgemeines

Was ist ein praktisches Semester?

Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.

Wie ist die rechtliche Stellung der Studierenden im praktischen Semester?

Während des praktischen Semesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Das praktische Studiensemester ist damit kein Praktikum im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes; die Studierenden im praktischen Studiensemester werden weiterhin wie Studierende behandelt.

Der Staat unterstützt die Ableistung eines Pflichtpraktikums im Rahmen des Studiums (wozu das praktische Semester zählt) durch die **Freistellung von Studierenden und Arbeitgeber von der Sozialversicherungspflicht für maximal 26 Wochen. Zu beachten ist aber das**

Mindestlohngesetz (s. „Das Arbeitsverhältnis im praktischen Semester“, „Dauer des Praktikums“).

Welche Unternehmen sind berechtigt, ein praktisches Semester anzubieten?

Alle Unternehmen, die die inhaltlichen Voraussetzungen für ein Praktikum im Bereich der Ingenieurwissenschaften erfüllen (s. u.).

Welche Voraussetzungen müssen die Studierenden erfüllen?

Hier gelten einige Voraussetzungen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen dokumentiert die Hochschule schriftlich durch eine Genehmigung des Praktikumsvertrages zwischen Unternehmen und Studierendem. Den genehmigten Vertrag müssen die Studierenden dem Unternehmen vor Antritt der Stelle vorlegen. **Zu beachten ist, dass die Genehmigung der Hochschule häufig unter dem Vorbehalt des Bestehens bestimmter Prüfungen erfolgt!**

Was ist, wenn ein unterschriebener und unter Vorbehalt genehmigter Praktikumsvertrag vorliegt, der Studierende aber notwendige Prüfungen nicht besteht?

In diesem Fall kann das praktische Semester nicht als sozialversicherungsfreies Pflichtpraktikum angetreten werden, d. h. **der schon geschlossene Vertrag ist hinfällig**. Der Studierende kann die Tätigkeit in dem Betrieb in Form eines freiwilligen Praktikums dennoch antreten. Dies ist dann aber keine Studienleistung und wird entsprechend nicht vom Staat gefördert, d. h. die Tätigkeit ist sozialversicherungspflichtig. **Dies erfordert einen neuen Vertrag zu geänderten Konditionen** (Sozialversicherungspflicht für Arbeitgeber und -nehmer!). Das Hinterziehen von Sozialversicherungsbeiträgen wäre eine Straftat.

Das Arbeitsverhältnis im praktischen Semester (kurz: Praktikum):

Wie lange dauert das Praktikum?

Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 80 Arbeitstagen in Vollzeit (ohne Feiertage, weiteres hierzu s. u). Gemäß §22 Abs. 1 MiLoG sind Pflichtpraktika vom Mindestlohn ausgenommen, jedoch bis maximal 20 Wochen Dauer. Die Höchstdauer des Praktikums beträgt (exakt!) 26 Wochen. Für alle Beschäftigungstage ab der 21. Woche gilt somit das Mindestlohngesetz, d. h. ist mindestens der Mindestlohn zu entrichten. Verträge, die die 26 Wochen überschreiten, dürfen von der HAW **nicht** genehmigt werden!

Aus praktischen Gründen erteilt die Hochschule auf Verträgen mit zu langer Laufzeit eine Genehmigung für 26 Wochen. Der **Zeitüberhang ist dann kein Pflichtpraktikum** im o. g. Sinne **und somit sozialversicherungspflichtig!** Das Hinterziehen von Sozialversicherungsbeiträgen wäre eine Straftat.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit soll sich nach den Gegebenheiten im Unternehmen richten.

Können in dieser Zeit Überstunden bzw. Urlaub bei der Firma abgegolten werden?

Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden grundsätzlich kein Erholungsurlaub zu. Urlaub und der tageweise Abbau geleisteter Überstunden sind aber möglich sofern die Mindestdauer von 80 Arbeitstagen erfüllt wird.

Wie ist eine Betriebsschließung z. B. über Weihnachten zu werten?

Diese zählt nicht zu den geleisteten Arbeitstagen. Sie zählt aber für den Fall, dass eine Entlohnung des/der Studierenden erfolgt, zu den 26 Wochen Maximaldauer, es sei denn, im Vertrag ist explizit vermerkt, dass für die Dauer der Betriebsschließung keine Entlohnung gezahlt wird.

Ausbildungsvergütung

Die Entlohnung durch eine Ausbildungsvergütung ist üblich. Die Höhe steht dem Unternehmen frei. Die Hochschule kann im Bedarfsfalle unverbindlich einen üblichen Entlohnungsrahmen benennen.

Was ist zu tun, wenn der Studierende während des Praktikums krank wird?

Bei mehr als 5 Krankheitstagen sind die Fehltage insgesamt nachzuholen, sofern die 80 Tage sonst nicht erreicht werden.

Bestätigung des abgeleisteten Praktikums

Die Studierenden erhalten vom Arbeitgeber nach Beendigung des Praktikums ein Praktikantenzugnis, aus dem Dauer inkl. evtl. Fehltagen und Inhalt des Praktikums hervorgehen. Bitte beachten Sie, dass **das Unternehmen bei allen Arbeitnehmern verpflichtet ist, das Zeugnis unverzüglich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Abholung bereitzustellen** (also am besten am letzten Arbeitstag!).

Das Studium während des praktischen Semesters:

Können im praktischen Semester Prüfungen mitgeschrieben werden?

Studierende können im praktischen Semester Prüfungen bzw. Wiederholungsprüfungen mitschreiben. Der Arbeitgeber sollte Studierende für die Teilnahme an der Prüfung auf Wunsch freistellen. Fehltage zu 80 Tagen Gesamtdauer sind ggf. nachzuholen.

Inhalt des Praktikums und Betreuung der Studierenden durch das Unternehmen

Ausbildungsziel:

Im praktischen Semester sollen die Studierenden ein Arbeiten entsprechend ihrem späteren Beruf kennenlernen und ausüben. Dies bedeutet, dass die Tätigkeit der **Tätigkeit eines ausgebildeten Ingenieurs entsprechen** muss.

Inhalte des praktischen Semesters:

Die Inhalte sind im Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs geregelt. Dieses finden Sie unter:

Die Hochschule > Fakultäten > Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen > Studiengänge

Der/die Studierende legt Ihnen auf Wunsch diese Beschreibung sowie weitere Dokumente (s. z. B. Durchführungsbestimmungen) vor.

Betreuung der Studierenden:

Dem/der Studierenden muss für die gesamte Dauer des praktischen Semesters ein persönlicher Betreuer benannt werden, der von Ausbildung und Position her in der Lage ist, einen (Jung-) Ingenieur einzuarbeiten und zu betreuen. **Dieser Betreuer ist im Praktikumsvertrag zu benennen!**

Versicherungsschutz und Durchführungsbestimmungen:

Unfallversicherungsschutz des Studierenden

Der/die Studierende ist während des praktischen Studiensemesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

Haftpflichtversicherung:

Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Praktikum im Ausland

Für praktische Studiensemester im Ausland hat der/die Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

Durchführungsbestimmungen

Für das Praktikum gelten die durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie die durch die Hochschule erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Dies sind insbesondere:

- a) die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) in ihrer jeweiligen Fassung,
- b) die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut (APO) in ihrer jeweiligen Fassung,
- c) die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20. August 2007,
- d) die von der Hochschule erlassene Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang und der von der zuständigen Fakultät der Hochschule erlassene Ausbildungsplan (i. A. ist dies die Modulbeschreibung „Praktisches Semester“ des betreffenden Studiengangs)

Sie finden die bezeichneten Dokumente im Downloadbereich der Internetseite der HAW Landshut. Der/die Studierende und die o. g. Ansprechpartner helfen Ihnen gerne weiter.

Vertrag

Was muss der Vertrag beinhalten?

Neben den üblichen Inhalten eines Arbeitsvertrages müssen angegeben werden:

- Hinweis darauf, dass das Praktikum die Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie die durch die Hochschule erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung erfüllt.
- Den Betreuer des Studierenden für die Dauer des Praktisches Semesters (s. o.)
- Angabe der Arbeitstage pro Woche (i. d. R. 5).

Gibt es einen Mustervertrag?

Im Downloadbereich ist ein Muster-Vordruck für einen Praktikumsvertrag zu finden.

Normalerweise händigen die Firmen jedoch ihre eigenen Verträge aus.

Bitte bei ausländischen Firmen immer die genaue Anschrift angeben und den Vertrag auf Deutsch oder Englisch vorlegen.

Wann muss der Vertrag abgegeben werden?

Der Vertrag muss bis spätestens 01. Oktober bzw. 15. März, also zu Semesterbeginn, durch den Studierenden im SSZ eingereicht werden. **Die Praktikumstage werden erst ab dem Genehmigungszeitpunkt gezählt. Tritt der Studierende das Praktikum vorher an, so werden die Tage bis zur Genehmigung als freiwilliges Praktikum gewertet und zählen nicht zu den mindestens 80 Tagen Pflichtpraktikum.**

Geheimhaltung und Informationsweitergabe durch die Studierenden

Welche Form der Berichterstattung über das Praktikum wird von der Hochschule gefordert?

Studierende müssen im Praxisseminar, das im 6. Studiensemester, also nach dem Praxissemester gehalten wird, einen **Tätigkeitsbericht** abliefern sowie einen Vortrag halten. Teilnehmer am Vortrag sind ca. 20 Kommilitonen und der betreuende Professor.

Ist es möglich Bericht und Vortrag abstrakte und/oder verfremdete Daten einfließen lassen, ohne dass dies mit einem Nachteil für die Studierenden verbunden ist? (Beispiel für eine Verfremdung: Edukt A+B statt Si + HCl)

Ja.

Wo muss der Bericht vorgelegt werden, wer wird Zugang zum Bericht haben und wird dieser veröffentlicht (z.B. in der Hochschulbibliothek)?

Den Bericht erhalten nur der Professor des Praxisseminars (zum Zeitpunkt des Praktikums unbekannt!) und die Prüfungskommission. Er wird nicht veröffentlicht.

Wer nimmt am Vortrag teil?

Der Vortrag ist vor allen Teilnehmern des Praxisseminars (ca. 20 Teilnehmer) und dem betreuenden Professor zu halten.

Ist die Hochschule / der Hochschullehrer bereit, eine schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung abzuschließen?

Eine Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Professor, der das Praxisseminar betreut ist praktisch nicht durchführbar, da dieser zum Zeitpunkt des Praktikums noch nicht feststeht. Die Firma kann sich aber um eine Geheimhaltungsvereinbarung mit der Hochschulleitung bemühen. Ansprechpartner hierbei ist der Präsident der Hochschule.

Angesichts der obigen Ausführungen insbesondere zu den Inhalten von Bericht und Vortrag darf die Sinnhaftigkeit einer derartigen Geheimhaltungsvereinbarung bezweifelt werden. Eine Vereinbarung mit den Studierenden ist völlig ausreichend.